



a

Geschäftsordnung (GO)

des

Deutschen Pétanque-Verbandes

gültige Fassung vom 26. November 2018

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Eröffnung und Leitung	4
§ 3 Stimmberechtigung und Kosten	4
§ 4 Öffentlichkeit	5
§ 5 Tagesordnung	5
§ 6 Redeordnung	6
§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung	6
§ 8 Anträge	7
§ 9 Dringlichkeitsanträge.....	7
§ 10 Abstimmung	7
§ 11 Wahlen	8
§ 12 Versammlungsprotokolle	8
§ 13 Einladung und Leitung	8
§ 14 Stimmberechtigung und Kosten	9
§ 15 Öffentlichkeit	9
§ 16 Tagesordnung	9
§ 17 Redeordnung	10
§ 18 Worterteilung zur Geschäftsordnung	10
§ 19 Anträge	11
§ 20 Abstimmung	11
§ 21 Versammlungsprotokolle	12
§ 22 Vorsitz, Geschäftsführung	12
§ 23 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	12
§ 24 weitere Präsidiumsaufgaben	13
§ 25 Zusammensetzung der Ausschüsse.....	13
§ 26 Sitzungen der Ausschüsse	14
§ 27 Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse	14
§ 28 Beauftragte	14
§ 29 Geschäftsverteilungsplan	14
§ 30 Inkrafttreten.....	15

Funktionsbezeichnungen erfolgen ausschließlich zur Vereinfachung in der sprachlichen Grundform und stehen stets stellvertretend für die weibliche und männliche Form.

I. Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit und die Verwaltung des DPV und seiner Organe im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Satzung.

II. Verbandstag

§ 2 Eröffnung und Leitung

1. Der Verbandstag findet einmal jährlich in der 47. KW statt.
2. Die Versammlungsleitung ist in der Satzung geregelt.

§ 3 Stimmberechtigung und Kosten

1. Die Mitglieder werden auf dem Verbandstag durch ihren Vorstand (BGB § 26) oder durch Delegierte vertreten. Ein Delegierter muss vor Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht des Vorstandes die Vertretungsvollmacht nachweisen. Jeder Teilnehmer darf nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.
2. Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen.
3. Die Kosten des Verbandstages tragen:
 - a. der DPV
 - für sein Präsidium,
 - für die Ausschussvorsitzenden,
 - für die Beauftragten,
 - den Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
 - die Ehrenmitglieder
 - und einen Kassenprüfer.
 - b. die Mitglieder für ihre Delegierten.

§ 4 Öffentlichkeit

1. Die Verbandstage sind für Verbandsangehörige sowie Medienvertreter öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.
3. Gäste haben kein Rederecht; der Versammlungsleiter kann ihnen jedoch das Wort erteilen. Der Versammlungsleiter ist unabhängig von § 4 Absatz 2 berechtigt, einzelne

Gäste zeitweise oder dauernd von der Sitzung auszuschließen.

4. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

§ 5 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages muss enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Bericht des Präsidiums, der Ausschussvorsitzenden und der Kassenprüfer. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Neuwahlen – gemäß Satzung;
 - e) Anträge;
 - f) Verschiedenes.

Weitere Tagesordnungspunkte sind zu benennen.

Unter „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

2. Die Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages muss enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Die Themen, die Grund zur Einberufung waren.
3. Die Tagesordnung wird in dieser oder einer durch den Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten.

§ 6 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichtersteller oder dem Antragsteller, hierauf den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen, das Wort zu erteilen.
2. Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.
3. Berichtersteller oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
4. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

§ 7 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.

2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte, dafür und dagegen zu sprechen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte;
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung;
 - c) Antrag auf Nichtbefassung;
 - d) Antrag auf Vertagung;
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit;
 - f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Antragsberechtigt zum Verbandstag sind die Mitglieder, das Präsidium und der DPV-Jugendausschuss.
2. Anträge müssen schriftlich und fristgerecht eingereicht werden, eine Begründung enthalten und von einem Vertretungsberechtigten des Mitglieds unterschrieben sein.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Einhaltung der Formalien zulässig. Sie sind im Wortlaut im Versammlungsprotokoll niederzulegen.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Eine Gegenrede ist zuzulassen.
2. Weiteres regelt § 14 der Satzung.

§ 10 Abstimmung

1. Ein Antrag, der zur Abstimmung ansteht, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben.
2. Liegen zu einem Gegenstand der Beratung mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Antragsstellung.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.
4. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine schriftliche Abstimmung beantragen.

Er muss dies tun, wenn es ein stimmberechtigter Teilnehmer beantragt.
Auf Antrag, dem mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen zustimmen muss, ist das Abstimmungsverhalten zu dokumentieren und die Stimmzettel dem Protokoll beizufügen.

5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Tagesordnung fristgerecht bekannt gegeben worden sind.
2. Der Versammlungsleiter ist auch Wahlleiter. Stellt er sich selbst für ein Amt zur Wahl, ist vom Verbandstag zuvor eine andere Person als Wahlleiter zu wählen.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich durch Abgabe eines Stimmzettels. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen (Heben der Stimmkarte) abgestimmt werden.
4. Vor der Wahl ist jeder Kandidat zu befragen, ob er im Falle einer Wahl das Amt annehmen wird.
5. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn er dem Wahlleiter vor der Abstimmung schriftlich seine Bereitschaft erklärt, zur Wahl zur Verfügung zu stehen und im Falle einer Wahl sie anzunehmen. Die Erklärung ist dem Versammlungsprotokoll beizufügen.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über den Verbandstag ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Der Verbandstag bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zuzuleiten (eMail genügt).
2. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht schriftlich innerhalb von sechs Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls von einem antragsberechtigten Teilnehmer Einspruch erhoben wird.

III. Hauptausschuss

§ 13 Einladung und Leitung

1. Die Einladung zu einer Sitzung des Hauptausschusses hat schriftlich (eMail genügt) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt im Namen des Präsidiums durch ein Mitglied des Präsidiums, den Verbandssekretär oder den Geschäftsstellenleiter.
2. Die Leitung einer Sitzung des Hauptausschusses ist in der Satzung geregelt.
3. Der Hauptausschuss tagt zweimal jährlich: in der 11. KW, in der 42. KW.

§ 14 Stimmberechtigung und Kosten

1. Die Teilnehmer einer Sitzung des Hauptausschusses sind satzungsgemäß bestimmt. Die Mitglieder werden bei der Sitzung des Hauptausschusses durch ihren Vorstand (§ 26 BGB) oder durch Delegierte vertreten. Ein Delegierter muss vor Beginn der Versammlung durch schriftliche Vollmacht des Vorstandes die Vertretungsvollmacht nachweisen. Jeder Teilnehmer darf nur ein Mitglied vertreten. Die Vollmachten sind dem Protokoll beizufügen.
2. Sämtliche Versammlungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmerliste ist in das Protokoll aufzunehmen.
3. Der DPV trägt die Kosten für je einen Vertreter der Mitglieder, die teilnehmenden Präsidiumsmitglieder sowie für die vom Präsidium eingeladenen Teilnehmer.

§ 15 Öffentlichkeit

1. Sitzungen des Hauptausschusses sind für Medienvertreter öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.
3. Gäste haben kein Rederecht; der Versammlungsleiter kann ihnen jedoch das Wort erteilen. Der Versammlungsleiter ist unabhängig von § 15 Absatz 2 berechtigt, einzelne Gäste zeitweise oder dauernd von der Sitzung auszuschließen.
4. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Sitzung des Hauptausschusses muss enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit;
- b) Bericht des Präsidiums, Berichte der Mitglieder;
- c) Anträge;
- d) Verschiedenes.

Unter „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 17 Redeordnung

1. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichtersteller oder dem Antragsteller, hierauf den Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen, das Wort zu erteilen.
2. Alle Redner haben ihre Ausführungen kurz und zur Sache zu halten. Verstöße gegen

die Ordnung sind vom Versammlungsleiter zu rügen. Nötigenfalls kann der Versammlungsleiter dem Redner das Wort entziehen.

3. Berichtersteller oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.
4. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

§ 18 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je ein Redner Gelegenheit hatte, dafür oder dagegen zu sprechen. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte;
 - b) Antrag auf sofortige Abstimmung;
 - c) Antrag auf Nichtbefassung;
 - d) Antrag auf Vertagung;
 - e) Antrag auf Verkürzung der Redezeit;
 - f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.
4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 19 Anträge

1. Antragsberechtigt zu Entscheidungen des Hauptausschusses sind die Mitglieder, das Präsidium und der DPV-Jugendausschuss.
2. Alle Anträge müssen fristgerecht und schriftlich (eMail genügt) eingereicht werden und eine Begründung enthalten.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Einhaltung der Formalien zugelassen. Sie sind in das Versammlungsprotokoll im Wortlaut aufzunehmen.

§ 20 Abstimmung

1. Ein Antrag, der zur Abstimmung ansteht, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekannt zu geben und im Protokoll festzuhalten.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Antragsstellung.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen.

4. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Aufruf des stimmberechtigten Vertreters der Mitglieder und des Präsidiums nach der Teilnehmerliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Abstimmungen können gemäß § 16 Absatz 5 der Satzung auch schriftlich (eMail genügt) im Umlaufverfahren erfolgen. Anträge sind an die Geschäftsstelle und an den Verbandssekretär zu richten. Die Weiterleitung an alle Stimmberechtigten erfolgt durch den Geschäftsstellenleiter oder den Verbandssekretär; sie erfolgt im Fall der Mitglieder an den Präsidenten und die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesfachverbandes, die den Eingang unverzüglich bestätigen sollen. Die Abstimmung endet zwei Wochen nach dem Versand an alle Stimmberechtigten. Keine Rückmeldung von Stimmberechtigten gilt als Enthaltung. Anträge sind bereits vor Ablauf dieser Frist angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten für den Antrag aussprechen. Um unter den Stimmberechtigten eine Meinungsbildung und Aussprache zu ermöglichen, soll eine Abstimmung frühestens drei Tage nach dem Versand an alle Stimmberechtigten erfolgen. Abstimmungen im Umlaufverfahren sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Hauptausschusses aufzunehmen.

§ 21 Versammlungsprotokolle

1. Über Sitzungen des Hauptausschusses ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Die Protokollführung obliegt einem Mitglied des Präsidiums oder einer hierfür vom Präsidium beauftragten Person. Die Teilnehmer können jedoch aus ihrer Mitte einen anderen Protokollführer wählen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugeleitet werden (eMail genügt).
2. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls von einem antragsberechtigten Teilnehmer Einspruch erhoben wird.

IV. Präsidium

§ 22 Vorsitz, Geschäftsführung

1. Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums und führt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Präsidium die Geschäfte des Verbandes gemäß § 19 der Satzung, insbesondere Absätze 1, 2 und 5.
2. Die weiteren Präsidiumsmitglieder unterstützen das geschäftsführende Präsidium gemäß § 19 der Satzung, insbesondere Absätze 3, 4 und 5.
3. Die Geschäftsführung beschränkt sich auf alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht nach der Satzung oder den Ordnungen, Beschlüssen und Entscheidungen der DPV-Organe, dem Verbandstag oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind. Die

Geschäftsführung unterliegt insbesondere den Bestimmungen der Finanzordnung mit deren Beschränkungen.

4. Der DPV unterhält eine Geschäftsstelle. Sie untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten oder eines Stellvertreters. Gleiches gilt für einen eventuell bestellten Verbandssekretär.

§ 23 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

1. Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten oder - im Verhinderungsfall - von zwei Vizepräsidenten, mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen zusammen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Präsident ist der Versammlungsleiter. Ist er verhindert, ernennen die Anwesenden ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums zum Versammlungsleiter.
4. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (eMail genügt) gefasst werden. In diesem Fall ist eine Protokollierung in der nächsten Präsidiumssitzung vorzunehmen. Solche Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn mehr als die Hälfte des Präsidiums zustimmt. Dies gilt gleichermaßen für das geschäftsführende Präsidium und das Präsidium.

§ 24 weitere Präsidiumsaufgaben

Das Präsidium erstellt jährlich für das jeweilige Vorjahr einen kompakten Tätigkeitsbericht, in dem insbesondere die sportlichen Erfolge dargestellt werden sowie die Entwicklungen in den unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern. Dieser Tätigkeitsbericht ist als Entwurf zur jeweils ersten Sitzung des Hauptausschusses eines Kalenderjahres vorzulegen. Dort besprochene Änderungen sind unverzüglich einzupflegen. Die Endfassung ist dann den Mitgliedern unverzüglich zu überlassen, um ihnen die Unterrichtung ihrer Mitgliedschaft in den jeweiligen Verbandstagen zu ermöglichen.

V. Ausschüsse

§ 25 Zusammensetzung der Ausschüsse

1. Der jeweils zuständige DPV-Vizepräsident ist Vorsitzender des sein Ressort betreffenden Ausschusses (z.B. Vizepräsident Sport für Sportausschuss, usw.). Hiervon ausgenommen sind Ausschüsse, für deren Aufgabengebiet es keinen Vizepräsidenten als Ressortleiter gibt (z.B. Anti-Doping-Ausschuss).
2. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt unter Beteiligung der Mitglieder durch Vorschlag des jeweiligen Ausschussvorsitzenden an das Präsidium. Die Ernennung erfolgt per

Beschluss. Auf Antrag des Ausschussvorsitzenden kann ein Ausschussmitglied vom Präsidium abberufen werden.

3. Die Zusammensetzung des DPV-Jugendausschusses ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 26 Sitzungen der Ausschüsse

1. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ausschüsse erfolgen durch den jeweiligen Vorsitzenden.
2. Ansonsten gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung.

§ 27 Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse

1. Das Präsidium, der Verbandstag oder der Hauptausschuss legen die Aufgaben und Pflichten der Ausschüsse fest, sofern sie sich nicht bereits aus Satzung und Ordnungen ergeben.
2. Alle Ausschussmitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen gebunden.

VI. Beauftragte

§ 28 Beauftragte

1. Das Präsidium kann für bestimmte Bereiche Beauftragte einsetzen.
2. Das Präsidium ernennt den Beauftragten durch Beschluss; gegebenenfalls beruft es ihn wieder ab.
3. Sofern sich das Aufgabengebiet eines Beauftragten weder aus einer Ordnung noch einer Richtlinie ergibt, legt es das Präsidium fest.
4. Beauftragte sind dem Präsidium auskunfts- und berichtspflichtig. Über die Aktivitäten ist dem Verbandstag zu berichten.

§ 29 Geschäftsverteilungsplan

1. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder, der Beauftragten, des Geschäftsstellenleiters und des Generalsekretärs werden im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
2. Grundlagen des Geschäftsverteilungsplanes sind die jeweils gültige Satzung und die Geschäftsordnung.
3. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Präsidium erstellt und beschlossen. Er muss einmal im Kalenderjahr aktualisiert werden. Der vom Präsidium beschlossene Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern jeweils unverzüglich bekannt zu geben (Mitteilung auf der Homepage genügt).
4. Der vom Präsidium beschlossene oder geänderte Geschäftsverteilungsplan tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Er muss von der nächsten Hauptausschusssitzung bestätigt werden.

VII. Schlussbestimmung

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung hat der Hauptausschuss am 17.01.2010 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und trat am 18.01.2010 in Kraft. Eine Änderung erfolgte am 30.01.2011 mit sofortiger Wirkung als Anpassung an die Satzung. Eine Änderung erfolgte am 04.02.2011 durch Beschluss im Umlaufverfahren und trat am 05.02.2011 in Kraft. Eine Änderung erfolgte durch Beschluss des HA am 20. Oktober 2012 als Anpassung an die geplante Satzungsänderung im aoVT (21.10.2012) und trat am 22.10. in Kraft. Eine weitere Änderung erfolgte am 24. Januar 2015 und trat am 25. Januar 2015 in Kraft. Eine weitere Änderung fand auf dem HA im März 2017 statt, wurde auf dem VT am 25.11.2018 bestätigt und trat am 26. Nov. 2018 in Kraft.